

ZH_OBERGERICHT PS110166 vom 17. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS110166

FR: ZH_OBERGERICHT PS110166 du 17 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT PS110166 del 17 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

Am tt.mm.2010 wurden in der Betreuung Nr. ..., Pfändung Nr. ... des Betreibungsamtes C._____, die bereits mit Arrest Nr. ... belegten Konti des Betreibungsschuldners bei der D._____ AG in E._____ gepfändet (act. 4/4 = act. 9/1). Mit Schreiben vom 1. März 2011 machte die Beschwerdegegnerin gestützt auf einen Abtretungsvertrag vom 15. September 2001 ihre Inhaberschaft an der gepfändeten Forderung geltend (act. 4/3). Daraufhin setzte das Betreibungsamt C._____ der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 4. März 2011 gemäss Art. 108 Abs. 2 SchKG Frist zur Bestreitung der Ansprache an (act. 4/2 = act. 9/7).

E. 2

In der Folge erhob die Beschwerdeführerin bei der 4. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs mit Eingabe vom 17. März 2011 Beschwerde (act. 1). Sie beantragte die Aufhebung dieser Verfügung, die Anweisung des Betreibungsamtes C._____, der Beschwerdeführerin Frist gemäss Art. 107 Abs. 2 SchKG bzw. der Beschwerdegegnerin Frist gemäss Art. 107 Abs. 5 SchKG anzusetzen, und die Gewährung der aufschiebenden Wirkung. Mit Zirkulationsbeschluss vom 1. September 2011 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab, entzog ihr die mit Zirkulationsbeschluss vom 23. März 2011 (act. 6) erteilte aufschiebende Wirkung und setzte der Beschwerdeführerin die Frist zur Bestreitung der Drittansprache gemäss Art. 108 Abs. 2 SchKG neu an (act. 36 = act. 41 = act. 43).

E. 3

Hiegegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 16. September 2011 rechtzeitig Beschwerde, mit den Anträgen, es sei der angefochtene Beschluss aufzuheben und das Betreibungsamt C._____ anzuweisen, der Beschwerdeführerin Frist gemäss Art. 107 Abs. 2 SchKG bzw. der Beschwerdegegnerin Frist gemäss Art. 107 Abs. 5 SchKG anzusetzen (act. 42). Gleichzeitig beantragte die Beschwerdeführerin, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

- 3 -

E. 4

In Bezug auf die Parteirollenverteilung macht die Beschwerdeführerin geltend, die Abtretungserklärung vom 15. September 2001 sei unbeachtlich und belege eine grössere Wahrscheinlichkeit der Berechtigung der Beschwerdegegnerin nicht. Einerseits sei eine Übertragung der Forderung auf die Beschwerdeführerin nie beabsichtigt gewesen. Deshalb sei sie auch bis heute nie erfolgt. Die Abtretungserklärung sei einzig mit dem Ziel erstellt worden, der Beschwerdeführerin den Zugriff auf die Konti im Vollstreckungsverfahren zu erschweren (act. 42 S. 5). Dies ergebe sich auch daraus, dass

die Abtretungserklärung ohne Gegenleistung erfolgt sei, der Betreuungsschuldner in einem Verfahren vor dem Gericht F. _____ [Stadt in Europa] behauptet habe, dieses Vermögen gehöre der Erbgemeinschaft B. _____, und die D. _____ AG selber nicht behauptete, die Konten würden der Beschwerdegegnerin gehören (act. 42 S. 6 f.). Andererseits habe der Betreuungsschuldner im Zeitpunkt der Zession zufolge strafrechtlichen Beschlagnahme keine Verfügungsmacht über die Konten gehabt (act. 42 S. 7). Die Zession sei - 5 - daher nichtig (act. 42 S. 10). Weiter stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, die Wahrscheinlichkeit der Berechtigung des Betreuungsschuldners an den Konten sei bereits im Arrestverfahren beantwortet worden (act. 42 S. 9). Die Beschwerdeführerin bringt mehrere Gründe für eine allfällige Unbeachtlichkeit der vorliegenden Abtretungsurkunde der Beschwerdegegnerin an. Tatsächlich fällt auf, dass zu einem gewissen Zeitpunkt ein nicht unerheblicher Vermögensanteil an die Drittsprecherin abgetreten wurde und sich daher die Frage einer Simulation stellt. Zudem erscheint es auf den ersten Blick und ohne Kenntnis der Hintergründe und der Praxis der involvierten Bank ungewöhnlich, dass die Konten lediglich mit dem Vermerk "abgetreten an B. _____" nach wie vor auf den Schuldner lauten (act. 9/1). Wie die Vorinstanz aber bereits zutreffend ausführte (act. 41 S. 5 E. 4), haben Betreibungsbeamten die Frage der grösseren Wahrscheinlichkeit der Berechtigung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nach Art. 106 ff. SchKG bloss summarisch auf Grund der Akten zu prüfen und sich nicht auf eine nähere Untersuchung der materiellen Rechtslage einzulassen. Zu beachten sind nur liquide Umstände und es ist auf den äusseren Anschein abzustellen. Wird also eine zu Gunsten der Drittsprecherin lautende schriftliche Abtretungsurkunde vorgelegt, so wird dem Gläubigerrecht der Drittsprecherin die grössere Wahrscheinlichkeit zugebilligt, sofern die Urkunde nach ihrem Wortlaut die gepfändete Forderung erfasst und sie sich nicht auf den ersten Blick als ungültig erweist (BGE 88 III 55 E. 1; BGE 88 III 125; BLSchK 1993 S. 154; BLSchK 1983 S. 76; BSK SchKG I-STAEHELIN, Art. 107 N 13 und Art. 108 N 4). Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, die Zessionsurkunde enthalte die gepfändeten Konten nicht. Die Argumente der Beschwerdeführerin stellen allesamt Behauptungen oder bloss Indizien und eben gerade keine ins Auge springende Tatsachen dar, aus denen ohne weitere Abklärungen auf einen Mangel der Urkunde geschlossen werden könnte. Solchen Tatsachen hat ein Betreibungsbeamter richtigerweise nicht weiter nachzugehen. Auf Grund der bloss summarischen Prüfung bleibt es somit dabei, dass die Abtretung nicht mit so grosser Wahrscheinlichkeit unbeachtlich erscheint, dass es nicht nach dem Rechtsschein bei der Abtretung bliebe. Zusammengefasst setzte das Betreibungsamt C. _____ der Beschwerdeführerin gestützt auf die vorgelegte Zessionsurkunde vom 15. September 2001 - 6 - somit zu Recht Frist zur Widerspruchsklage nach Art. 108 SchKG an. Das hat die Vorinstanz bereits zutreffend festgestellt (act. 41 S. 7 f.).

E. 5

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Da der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt wurde, ist die ihr bereits im angefochtenen Beschluss neu angesetzte Frist zur Klage auf Aberkennung des (Dritt-)Anspruchs gemäss Verfügung des Betreibungsamtes C. _____ vom 4. März 2011 erneut anzusetzen.

E. 6

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG); Prozessschädigungen

sind nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.